



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena	2
Beschlüsse des Stadtrates	12
Sportentwicklungsplanung der Stadt Jena	12
Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur	12
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans B-Is 08 "Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege" im Ortsteil Isserstedt	12
Verbesserung bzw. grundhafte Erneuerung der "Bauersfeldstraße"	13
Jahresabschluss 2014 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)	13
Wirtschaftsplan 2016 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)	14
Öffentliche Bekanntmachungen	15
Beschluss der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ziegenhain über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages	15
Ausschusssitzungen	15
Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis	15
Öffentliche Ausschreibungen	16
Entwicklung, Lieferung, Installation und Schulung einer Software „Fachverfahren Zuwendungsbearbeitung“	16
Sanierung Kita Anne Frank	16
Gastronomievergabe	16
Jahresinhaltsverzeichnis 2015	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. Januar 2016)

Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 – Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 - Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 04.11.2015 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Jena erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1 dieser Satzung) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen nach § 10 dieser Satzung).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

- 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
- 2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen - auch städtischer - Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

- 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
- 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

- 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
- 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung werden entsprechend angewandt.

(2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

(3) Weiterhin gebührenfrei sind Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 dieser Satzung) als gebührenfrei festgesetzt sind. Des Weiteren kann sich die Gebührenfreiheit aus einschlägigen Sondergesetzen ergeben.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren

erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Jena.

§ 5

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
- 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen

oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 6

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistungen zugrunde zu legen.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 7

Rahmengebühr

(1) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt.

(2) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

§ 8

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 9

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs.

2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

- 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
- 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
- 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
- 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 5. Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
- 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(3) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen der Gebührenfreiheit aufgrund § 2 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 10

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

- 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
- 2. der Verwaltungskostenschuldner,
- 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
- 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen, sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 9 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 8. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 13 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
- 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 49/01 vom 20.12.2001, S. 435) außer Kraft.

Jena, den 18.12.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Teil A - Allgemeine Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gebührenart	Gebühren-bemessung in €
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 – 256,00
2.	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
2.1	Grundsätze Gebühren nach Ziffer 2 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist. Mit diesen Kosten ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind.	
2.2	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit	
2.2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde	19,00
2.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde	14,00
2.2.3	Übrige Beschäftigte, je angefangene ¼ Stunde	11,00
2.3	Zuschlag zu Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v.H. der Gebühr nach Ziffer 2.2 bis 2.3; mindestens 15,00
3.	Auskünfte und Akteneinsicht	
3.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	
3.1.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
3.1.2	Feststellung nach Konten und Akten	nach Zeit-aufwand (Ziffer 2.2 – 2.3)
3.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
3.2.1	Wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2 – 2.3)
3.2.2	in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Karte, Plan usw.); mindestens	2,50 5,00
3.2.3	Zuschläg in Fällen, in denen die Unterlagen mehr als 10 Jahre geschlossen sind	50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 3.2.1 bis 3.2.2; mindestens 5,00
4.	Abschriften, Abzüge, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden	
4.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
4.1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Registern, Statistiken, amtlich geführten Büchern, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite a) DIN A 5 2,50 b) DIN A 4 4,00	2,50 4,00
4.1.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere in fremder Sprache	doppelte Gebühr nach Ziffer 4.1.1
4.1.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u.a.	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2 – 2.3)

Teil A - Allgemeine Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gebührenart	Gebühren- bemessung in €
4.1.4	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausweise u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist	50 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr; mindestens 5,00
4.2	Anfertigen von Fotokopien oder Lichtpausen, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig waren a) je Seite s/w bis DIN A 4 b) je Seite s/w DIN A 3	0,30 0,50
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
5.1	Schulbesuchsbescheinigungen bei aktuellem Schulbesuch in folgenden Angelegenheiten: a) Beantragung von Bafög gebührenfrei b) Beantragung von Kindergeld gebührenfrei c) Vorlage bei Musterung/Bundesfreiwilligendienst	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei
5.2	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
5.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	2,50
5.4	Beglaubigungen nach Ziffer 5.2 oder 5.3 für Schüler an Jenaer Schulen	gebührenfrei

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Teil B - Besondere Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gebührenart	Gebührenbemessung in €
	Bauaktenarchiv	
6.	Auskünfte (auch Baujahresauskünfte), Akten- oder Planeinsicht, Fotosammlung	
6.1	Bearbeitungsgebühr einfacher Art je Vorgang, Akte oder Plan	10,00
6.2	Bearbeitungsgebühr mit erheblichem Arbeitsaufwand zur Gewährung der Akten- oder Planeinsicht	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
6.3	Bearbeitungsgebühr für Recherchen bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
7.	Anfertigen von Auszügen aus Bauakten, historischen Stadtkarten oder Bebauungsplänen	
7.1	Kopien a) je Seite s/w DIN A4 b) je Seite s/w DIN A3 c) je Seite s/w DIN A2 d) je Seite s/w größer DIN A2 e) je urheberrechtlich geschütztem Bebauungsplan	0,80 1,20 2,50 9,00 13,00
7.2	Ausdruck vom Scan a) Format DIN A 4 (Papier s/w) b) Format DIN A 3 (Papier s/w) c) Format DIN A 2 (Papier s/w) d) Format DIN A 4 (Papier Farbe) e) Format DIN A 3 (Papier Farbe) f) Format DIN A 2 (Papier Farbe)	0,80 1,20 2,50 1,60 2,40 5,00
7.3	Digitalisate a) Schriftgut je Seite b) Plan c) Datenausgabe auf CD-ROM	0,80 5,00 5,00
8.	Digitalisierung von Bildmaterial (Standardgröße) a) Ausdruck auf Fotopapier je Foto b) Foto digital je Foto c) Foto digital ab 10 Fotos je Foto d) Datenausgabe auf CD-ROM e) Bildbearbeitung	5,00 2,50 2,00 5,00 nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
9.	Recht der Wiedergabe von Archivalien je Bild	
9.1	für die einmalige Reproduktion im Druck a) bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren d) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	5,00 10,00 25,00 30,00
9.2	für Ausstellungen	5,00
9.3	für Film oder Fernsehen (für die einmalige Ausstrahlung)	15,00
9.4	für Nutzung im Internet, auch Einblendung in Onlinedienste für sechs Monate	15,00
9.5	für jede einzelne farbige Reproduktion	Doppelte Gebühr nach Ziffer 9.1 bis 9.4

Teil B - Besondere Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gebührenart	Gebührenbemessung in €
	Bereich des Oberbürgermeisters	
10.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Fahnen	10,00 – 200,00
11.	Genehmigung für die Verwendung des Original-Stadtwappens oder der Wortbildmarke Jena	20,00 – 200,00
12.	Zuschlag zu Ziffer 11, wenn für die Bereitstellung der Originalvorlage zusätzliche Tätigkeiten erforderlich sind	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
	Steuerwesen, Buchhaltung und Vollsteckung	
13.	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden	2,50
14.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	2,50
15.	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,00
16.	Amtliche Bescheinigung (gesiegelt) über: a) steuerliche Unbedenklichkeit, b) gezahlte Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege, c) gezahlte Gebühren für die Benutzung der Horte, d) sonstige Bescheinigungen über geleistete Zahlungen	5,00 5,00 5,00 5,00
17.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
18.	Gebühren in Vollsteckungsfällen	
18.1	Akteneinsicht in eine Vollstreckungsakte in der Vollstreckungsbehörde vor Ort	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
18.2	Aktenversand an andere Vollstreckungsbehörden im Wege der Amtshilfe zur Sicherung der Akteneinsicht für Anwälte bzw. für Vertreter	Anwendung ThürAllgVwKostO
18.3	Anfertigung von s/w Fotokopien von Buchungs- und Vollstreckungsunterlagen	Teil A Ziffer 4.2 a) ab 5 € Gesamtgebühr
18.4	Zweitstücke (Duplikate) von Unterlagen aus der Zwangsvollstreckung	Teil A Ziffer 4.1.4
19.	Vom Schuldner zu vertretende Gebühr für die erteilte Einzugsermächtigung bzw. der Vorlage von Schecks, deren Einzug/Einlösung scheitert	In Höhe der durch die Bank berechneten Auslagen
	Kommunale Ordnung und Verkehrsorganisation	
20.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) nach lfd. Nr. 19 bis 37 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung a) Ersterteilung b) Verlängerung	13,00 9,00
21.	Antragsbearbeitung für die Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße (§ 12 Straßenreinigungssatzung)	10,00 – 1.500,00
	Umweltschutz	
22.	Antragsbearbeitung zur Baumfällung oder zum Baumverschnitt je Baum	15,00
23.	Amtshandlungen der Unteren Abfallbehörde	
23.1	Antragsbearbeitung für Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallentsorgung (§ 5 Abfallsatzung)	10,00 – 500,00
23.2	Antragsbearbeitung für die Befreiung von Vorschriften zur Abfallentsorgung (§ 22 Abfallsatzung)	10,00 – 1.500,00
23.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 - 800,00

Teil B - Besondere Verwaltungsgebühren

23.4	Antragsbearbeitung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung der Stadt Jena	30,00
	Schulen/Schulverwaltung	
24.	Erteilung einer Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches nach Beendigung des Schulbesuches a) auf vorgefertigter Vorlage durch den Antragsteller b) Erstellung durch die Schule	5,00 9,00
25.	Neuerstellung einer Zeugnisabschrift	15,00
26.	Schülerschein a) Erstaussstellung mit und ohne Fahrtberechtigung b) Zweitaussstellung ohne Fahrtberechtigung c) Zweitaussstellung mit Fahrtberechtigung	gebührenfrei 1,00 2,00
27.	Beglaubigungen von Abschriften bzw. Fotokopien von Schulzeugnissen für Schüler, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Schule in der Stadt Jena besuchen - bis 3 Monate nach der Beendigung der Schule und nur bei Antragstellung in der besuchten Schule	gebührenfrei
	Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtumbau	
28.	Auszüge aus den städtischen Kartenwerken, Lage- und Höhenverzeichnissen oder Bebauungsplänen	
28.1	Kartenauszug / Erstanfertigung in analoger Form im Format bis einschließlich a) DIN A4 (624 cm ²) b) DIN A3 (1248 cm ²) c) DIN A2 (2496 cm ²) d) DIN A1 (4992 cm ²) und größer	10,00 15,00 20,00 30,00
28.2	Kartenauszug / Mehrfertigung in analoger Form im Format bis einschließlich a) DIN A4 (624 cm ²) b) DIN A3 (1248 cm ²) c) DIN A2 (2496 cm ²) d) DIN A1 (4992 cm ²) und größer	2,00 3,00 4,00 6,00
28.3	Kartenauszug als PDF-Datei	6,00
29.	Bereitstellung von Luftbildern als Rasterdaten a) Grundaufwand b) zzgl. Aufwand je km ²	44,00 25,00
30.	Bereitstellung von Vektordaten, je angefangene 100 KB Datenmenge	41,00
31.	Unbeglaubigte Ausfertigung aus dem städtischen Höhenverzeichnis a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt	5,00 2,50
32.	Recht der Wiedergabe der Auszüge und Daten nach Ziffer 28 bis 31 für die einmalige Reproduktion zur gewerblichen Nutzung	300 v.H. der jeweils fälligen Gebühr nach Ziffer 29 bis 32
33.	Bearbeitung von KfW- Auskünften	10,00
34.	Bearbeitung von Auskünften für Grundstücksbewertungen	10,00
35.	Bearbeitung von Anfragen und Auskünften bei Notwendigkeit einer Begehung vor Ort	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
	Flächenverwaltung (Eigenbetrieb KIJ/ Eigenbetrieb KSJ)	
36.	Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen (§ 5 Grünflächensatzung) und / oder von Grünflächen als Bestandteil öffentlicher Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) a) Ersterteilung b) Verlängerung	13,00 9,00

Teil B - Besondere Verwaltungsgebühren

37.	Erteilung einer Löschungsbewilligung a) mit Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses b) ohne Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses	100,00 50,00
38.	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung	77,00
39.	Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen aus der Weiterberechnung von Kosten, die der Kostenschuldner veranlasst hat z.B. Grundbuchauszüge, Wertgutachten u.a.	2,50
40.	Erteilung einer Erklärung zur Nichtausübung eines städtischen Vorkaufrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages) a) bis 25.000 € b) bis 50.000 € c) bis 100.000 € d) bis 150.000 € e) bis 200.000 € f) bis 250.000 € g) ab 250.001 €	13,00 26,00 31,00 36,00 41,00 46,00 51,00
Verkehrsmanagement (Eigenbetrieb KSJ)		
41.	Erteilung einer Zustimmung für die Verlegung einer Ver- oder Entsorgungsleitung	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
42.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) nach lfd. Nr. 1 bis 18 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung jedoch mindestens a) Ersterteilung 13,00 b) Verlängerung 9,00	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
43.	Versagen einer Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 5 Sondernutzungssatzung)	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
44.	Festlegung, Änderung oder Löschung einer Anschrift im amtlichen Straßenverzeichnis	10,00 – 51,00

Jena, den 18.12.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Hinweis: Die Bekanntmachung des Beschlusses der Neufassung der Verwaltungskostensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46/15, vom 19.11.2015, S. 382, ist hiermit gegenstandslos.

Beschlüsse des Stadtrates

Sportentwicklungsplanung der Stadt Jena

- beschl. am 16.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0595-BV

001 Der Maßnahmenkatalog der Sportentwicklungsplanung (Anlage 2, S. 27-29) wird unter der Maßgabe der im Haushalt bzw. den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe zur Verfügung stehenden Mittel bestätigt.

Begründung:

Die vorliegende Sportentwicklungsplanung bearbeitet die künftigen Herausforderungen für den Jenaer Sport. Hierzu dient der Maßnahmenkatalog.

Im gesamten Prozess der Sportentwicklungsplanung der Stadt Jena wurde eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung, eine intensive Kooperation zwischen Sportpolitik, Sportverwaltung und Sportselbstverwaltung sowie das Zusammenführen des Orientierungswissens der Experten aus der Wissenschaft mit dem Erfahrungswissen der Experten aus dem Anwendungsfeld umgesetzt. Von der Erstellung der Konzeption dieser Sportentwicklungsplanung im August 2013 bis zur Aufstellung des Maßnahmenkataloges im Juli 2015 waren neben der der Sportverwaltung der Stadt Jena, die Friedrich-Schiller Universität Jena, der Sportsportbund Jena e.V. sowie fachliche Vertreter aller Fraktionen des Jenaer Stadtrates beteiligt.

Der Abschlussbericht besteht aus Teil 1 Sportverhalten, Bilanzierung und Vereinsbefragung (Anlage 1) und Teil 2 Der kooperative Planungsprozess (Anlage 2). Neben der Priorisierung der künftigen Bau- und Sanierungsvorhaben im Bereich Sport, ist es ebenso gelungen eine dringend notwendige Ordnung im Umgang mit dem Jenaer Nachwuchsleistungssport zu erarbeiten sowie die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena und Entgeltliste für Sportstätten zu novellieren. Der Abschlussbericht der Sportentwicklungsplanung 2015 stellt den Rahmen der kurz- und mittelfristigen Entwicklung des Jenaer Sports und sollte laut Vorgaben des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) periodisch nach 6 Jahren (2021) fortgeschrieben werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur

- beschl. am 16.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0656-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Satzung des Eigenbetriebes entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Für den Planungszeitraum 2016 wurde von einem

Leistungsumfang von JenaKultur für die Stadt Jena ausgegangen, wie er im Gründungsbeschluss von JenaKultur vom 27.10. 2004 (Nr. 04/10/04/0061) und in der geänderten Fassung vom 27.04.2005 (Nr. 05/04/S1/0204) sowie in der Zuschussvereinbarung für die Jahre 2013 - 2016 (Beschluss Nr. 12/1765-BV vom 20.03.2013) ausgewiesen ist. Darüber hinaus wurde der Wirtschaftsplan anstelle des in der Zuschussvereinbarung geplanten Verlustes in Höhe von 376 T€, mit einem Verlust in Höhe von T€ 176 erstellt (Beschluss Nr. 14/0236-BV). Grund für diese Reduzierung ist die Rückführung von Mitteln, welche ursprünglich für die Kompensation von Einnahmeausfällen infolge der vorgesehenen Eichplatzbebauung in die Zuschussvereinbarung eingestellt wurden.

Die Zuschusshöhe der Kulturförderung für das Wirtschaftsjahr 2016 beläuft sich auf 1.785 T€.

Für die Finanzierung der Projekte aus dem Kulturkonzept der Stadt Jena sind noch 320 T€ eingestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans B-Is 08 "Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege" im Ortsteil Isserstedt

- beschl. am 16.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0625-BV

001 Die Satzung der Stadt Jena über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes B-IS 08 „Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege“ im Ortsteil Isserstedt, in Kraft getreten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt 9/14 am 6. März 2014, wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB zunächst um ein Jahr verlängert.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss nach § 21 Abs. 3 ThürKO der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 30.01.2013 beschlossen, ein Verfahren zur Aufhebung des 1993 von der damals noch selbständigen Gemeinde Isserstedt beschlossenen Bebauungsplanes „Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege“ einzuleiten. Das Rückabwicklungsverfahren befindet sich derzeit im Stadium der Abwägung aller im Zuge der öffentlichen Auslegung sowie der Trägerbeteiligung vorgetragenen Belange.

Aus gegebenem Anlass hat der Stadtrat nach dem Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens zu dessen rechtlicher Sicherung unter der Beschlussnummer 13/2224-BV eine Veränderungssperre nach § 14 (1) BauGB beschlossen. Diese Veränderungssperre ist nach ihrer Genehmigung durch

die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt der Stadt am 06.03.2014 bekannt gemacht worden. Sie läuft satzungsgemäß zum 06.03.2016 aus.

Im Zuge der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem Fachdienst Stadtplanung Stellungnahmen zugegangen, welche umfangreiche Abstimmungen erfordert und weitergehende Planungsschritte initiiert haben. Der im Ergebnis der Gespräche erarbeitete Abwägungsvorschlag hat außerdem dazu geführt, dass ein Teil der am Verfahren Beteiligten zusätzlichen Zeitbedarf für die Klärung einzelner Sachfragen angemeldet hat. So werden u.a. externe Abstimmungen zwischen der Oberen Forstbehörde und der kommunalen Forstverwaltung in Bezug auf den Flächenstatus nach Waldgesetz notwendig, es sind einzelne juristische und verkehrliche Fragen sowie Fragen der räumlichen Abgrenzung der festgestellten Altlasten zu klären.

Es besteht die Gefahr, dass der Zeitpunkt der abschließenden Klärung der aufgeworfenen Sachfragen jenseits des Ablaufs der Veränderungssperre am 06.03.2016 liegt. Die Gründe, welche 2013 für die Aufstellung der Veränderungssperre gesprochen haben, bestehen jedoch fort. Ihre Verlängerung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um 1 Jahr stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt das angemessenste Mittel für die Sicherung der Planung dar. Die Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr ist auf der Grundlage des § 17 Abs. (2) BauGB in den Fällen möglich, wenn „besondere Umstände es erfordern.“

Die Beschlussvorlage zum Abwägungsbeschluss soll dem Stadtrat im ersten Quartal 2016 vorgelegt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Verbesserung bzw. grundlegende Erneuerung der "Bauersfeldstraße"

- beschl. am 16.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0669-BV

001 Die Stadt Jena gestaltet das Wohnumfeld im Bereich der Bauersfeldstraße. Hierdurch wird neben den Freiflächen auch die Fahrbahn und damit die Situation der öffentlichen Parkflächen verbessert und das Straßenbegleitgrün erneuert. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger in späteren Jahren anteilig zu Straßenbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Jenaer Straßenbaubeitragsatzung herangezogen.

Begründung:

Grundlage der baulichen Maßnahme an der „Wasserachse Winzerla“ und dem direkten Umfeld, zu dem auch die Bauersfeldstraße zählt, sind Beschlüsse des Jenaer Stadtrats aus früheren Jahren.

Im Jahre 2016 soll die Bauersfeldstraße hergestellt werden. Obwohl die Stadt Jena für die Gestaltung des Umfelds der „Wasserachse Winzerla“ inkl. der Bauersfeldstraße zu 2/3teln Fördermittel erhält, entbindet sie dies nicht von der Pflicht, für ihren Eigenanteil von einem Drittel der Herstellungskosten Straßenbaubeiträge nach dem ThürKAG und der Jenaer Satzung zu erheben.

Eine Wohnungsgesellschaft und eine Wohnungsgenossenschaft sind die einzigen Anlieger des Bereichs. Bereits vor dem Absichtsbeschluss zur Verbesserung bzw. grundhaften Erneuerung der Straße wurden zum Sachverhalt Gespräche mit beiden geführt, später erhielten sie Informationsschreiben mit der Angabe der auf die jeweiligen Grundstücke später entfallenden voraussichtlichen Beitragshöhen.

Außerdem wurde die von der Stadt Jena vorgesehene Verfahrensweise im Ortsteilrat Winzerla vorgestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Jahresabschluss 2014 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 16.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0687-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 50. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 05.11.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss beträgt 145.212,28 €. Der aus dem Jahresüberschuss, dem Gewinnvortrag des Vorjahres sowie der Gewinnverwendung des Vorjahres entstehende Bilanzgewinn 2014 in Höhe von 219.274,82 € wird bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 vorab in Höhe von 150.000 € in die Gewinnrücklage eingestellt.

003 Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Randolf Margull, wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist aktuell mit 61,04 % an der Gesellschaft beteiligt.

Der vorliegende Jahresabschluss 2014 wurde durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Doreen Gürtzsch, geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Bewertung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge der liquiden Mittel, des Eigenkapitals, des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie die Plausibilität der Angaben im Lagebericht und das prozessbezogene interne Kontrollsystem.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, der Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Bestandsgefährdende Tatsachen wurden nicht festgestellt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

Die TIP Jena GmbH schließt das Geschäftsjahr 2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 145.212,28 € (Vorjahr: 64.227,07 €) ab. Der Jahresüberschuss sowie der Gewinnvortrag des Vorjahres lassen einen Bilanzgewinn 2014 in Höhe von 219.274,82 € entstehen.

Im Wirtschaftsplan 2014 wurde ein Jahresüberschuss in

Höhe von 8.200 € prognostiziert.

Wie schon in den Vorjahren, ist damit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch einen weitaus positiveren „Ist-Zustand“ gegenüber den Planvorgaben gekennzeichnet.

Die Umsatzerlöse liegen mit 925 T€ ca. 25 T€ über dem Planwert und leicht unter dem Vorjahreswert (929 T€ - baubedingt verringerte Mieterträge). Die Auslastung war stabil (nahezu 100 %). Die sonstigen Erträge lagen leicht über Vorjahresniveau. Entsprechende Projektaktivitäten sind auch für das kommende Geschäftsjahr geplant.

Die Personalkosten (363 T€; Vorjahr 417 T€) beinhalten in 2014 insbesondere gesunkene Kosten für projektbezogene Beschäftigungen. Im Plan waren 344 T€ ausgewiesen. Die Anzahl der Beschäftigten veränderte sich zum Vorjahr (9) nicht. Ein Teil dieser Beschäftigungen war projektbezogen und wurde aus Zuwendungen der Projektträger bzw. aus Mitgliedsbeiträgen der Netzwerkpartner finanziert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (217 T€) liegt über dem Vorjahresbereich (101 T€). Die Erhöhung beruht insbesondere auf den beschriebenen gesunkenen Personal- und sonstigen Kosten. Gegenläufig wirken höhere Ertragssteuern.

Bilanzseitig ist das Anlagevermögen unter Zurechnung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse nahezu vollständig durch das Eigenkapital gedeckt (97 %), in jedem Fall ist das langfristige Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt.

Das Anlagevermögen hat sich durch den Neubau des Technikums in der Moritz-von-Rohr-Straße, der 2015 abgeschlossen wurde, entsprechend erhöht. Die Finanzierung erfolgte überwiegend aus Fördermitteln. Eine Co- und Zwischenfinanzierung erfolgte durch Eigenmittel (ca. 600 T€).

Dennoch ist der Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit durch den Gewinn im Berichtsjahr Projekterträge und Investitionszuschüsse positiv. Der entsprechende Mittelzufluss lag leicht über dem Abfluss (Investitionen).

Der Finanzmittelbestand hat sich entsprechend um 19 T€ erhöht.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.

Die Geschäftsführung geht auch weiterhin von einer guten Geschäftsentwicklung aus. Die derzeit solide Ausstattung ermöglicht dabei einen stabilen Fortbestand. Bestandsgefährdende Tatsachen sind nicht bekannt. Die Beibehaltung der Förderungen von Land und Bund für technologieorientierte Unternehmen ist jedoch für die Generierung und Ansiedlung technologieorientierter Existenzgründer und junger Unternehmen von sehr hoher Bedeutung.

Der geförderte Ausbau des Standortes der Gesellschaft am Campus der EAH wurde in 2015 abgeschlossen. Der Kostenrahmen wurde eingehalten.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2016 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 16.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0688-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 50. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 05.11.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Dem in der vorgelegten Planung 2016 bis 2018 enthaltenen Wirtschaftsplan 2016 als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung wird zugestimmt.

Die Wirtschaftspläne für 2017 und 2018 werden als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

a) Erfolgsrechnung

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Planung (bis 2017) liegt das prognostizierte Ergebnis für das Planjahr 2016 (15 T€) etwas unter dem Planwert (24 T€).

Gestiegenen Umsatzerlösen (Mieten, Projekte/Zuschüsse) steht ein gleichfalls gesteigerter Aufwand für diese gegenüber.

Die Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr durch Tarifierpassung und eine zusätzliche Verwaltungskraft für die Bewirtschaftung des neu geschaffenen Technikums (Moritz-von-Rohr-Straße).

Die prognostizierte Auslastung (94 %) des Standortes auf dem Beutenberg-Campus liegt etwas unter der gegenwärtigen tatsächlichen Auslastung.

Für den Standort Moritz-von-Rohr-Straße wird eine Auslastung im Altbau in Höhe von 90 %, im Neubau in Höhe von 80 % prognostiziert.

Abweichungen in den einzelnen Positionen sind in den beigefügten Erläuterungen dargestellt.

b) Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsplanung spiegelt die Aussagen der Erfolgsplanung wieder.

Dahingehend baute sich die Liquidität des TIP in der Zeitschiene 2014/2015 erst ab, danach ab dem Planjahr nach Abschluss der Investition wieder auf.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ziegenhain über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages

- Auszahlung des Reinertrages an die Stadt Jena und NSGP jährlich
- Der Reinertrag der Jagdjahre 09/2009 bis 03/2015 wird zwischen Januar bis März 2016 ausgezahlt.
- Die Auszahlung erfolgt auf Basis des aktualisierten Jagdkatasters und entsprechendem Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug).
- Die Auszahlung erfolgt in bar nach Anmeldung beim Jagdvorsteher.

Der Beschluss ist mit Stimmen und Flächenmehrheit zu fassen.

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, §10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz

Jena, den 10.12.2015

Der Jagdvorsteher

9. Vereinsförderung (Beschlussfassung)

Der Ausschussvorsitzende

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Einladung zur nächsten

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis

am **Mittwoch, dem 12.01.2016, 17:00 Uhr** im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 19.08.2015
4. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13.05.2014
5. Beschlussvorlage 01-26/2016
Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014
6. Beschlussvorlage 02-26/2016
Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2014
7. Beschlussvorlage 03-26/2016:
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016
8. Beschlussvorlage 04-26/2016:
Finanzplan 2015 bis 2019
9. Beschlussvorlage 05-26/2016:
Bestellung des Kassenverwalters und dessen Stellvertreterin
10. Beschlussvorlage 06-26/2016:
Befristete Niederschlagung der angemeldeten Forderung im Insolvenzverfahren
11. Beschlussvorlage 07-26/2016:
Stundungsvereinbarung mit dem Saale-Holzland-Kreis
12. Informationen / Sonstiges

Dr. Schröter
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **12.01.2016, 17:00 Uhr**, findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 01.12. und 08.12.2015
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **12.01.2016, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Aktueller Stand der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
4. Stadtteilentwicklungskonzept West/Zentrum
5. Fahrpreisermäßigung JenaBonus
6. Themenplanung für den Sozialausschuss 2016
7. Sonstiges

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Leistung:

Entwicklung, Lieferung, Installation und Schulung einer Software „Fachverfahren Zuwendungsbearbeitung“

Die Stadtverwaltung Jena beabsichtigt, ein Fachverfahren (IT- System) zur Abbildung der Zuwendungsbearbeitung in Stadtverwaltung und Eigenbetrieben anzuschaffen. Das Fachverfahren soll den Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen den Antragstellern und Bearbeitern verschiedener Organisationseinheiten auf Basis einer Soll-Prozesskette sicherstellen. Auf Grund der Dynamik in der städtischen IT-Landschaft wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, flexibel und kurzfristig auf Veränderungsprozesse zu reagieren. Die Software soll sowohl von den Antragstellern (z. B. Vereine) als auch durch Mitarbeiter der Verwaltung genutzt werden. Die ausgeschriebene Software muss als Web-Server-Architektur entwickelt werden.

Ort der Leistungserbringung: Am Anger 15, 07743 Jena

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 2. und 3. Quartal 2016
Angebotsabgabe bis: 05.02.16, 12:00 Uhr
Zuschlags-/Bindefrist: 30.06.2016

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **A 02149/2015** und dem Vermerk "Fachverfahren Zuwendungsbearbeitung". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung Kita Anne Frank

Kita Anne Frank, Martin-Niemöller-Straße 7, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 03- GERÜST

Leistung:

200 m² Schutzauslage unter Gerüst
ca. 670 m² Fassadengerüst Kl. 3
ca. 270 m Innenkonsole 30 u. 50 cm
ca. 270 m Innengeländer
1 Stück Treppenturm h= 8 m
Ca. 8 Wochen verlängerte Vorhaltung

Entgelt: 12,00€

Ausführungsfrist: 18.04.2016 bis 08.07.2016

Eröffnungstermin: 01.02.2016, 11:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.03.2016

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.210101** und dem Vermerk "Kita Anne Frank Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Gastronomievergabe

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2016 vom 07. Juli bis 21. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1, das Gastronomierecht für 5 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkeassortimente, 2 Speisenangebote und 1 Cocktailstand. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für einen der oben genannten Stände pro Anbieter unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen // Kulturarena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, per Mail (kulturarena@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 49 8285 anfordern.

Die Bewerbungsfrist endet am **26. Februar 2016**.